



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.215 RRB 1877/0315
Titel	Gede Pfungen; Erstellung v. Zufahrtsstraßen z. dort. Station.
Datum	13.02.1877
P.	523–528

[p. 523] In Sachen der Gemeinde Pfungen,
betreffend Erstellung von Zufahrtsstraßen zur dortigen Station,

hat sich ergeben:

A bis E siehe die faktischen Ergebnisse des bezüglichen bezirksrätlichen Entscheides.

F. Der Bezirksrath Winterthur hat unterm 22. Christmonat 1876 beschlossen:

1. Werde von beiden Richtungen her Projekt I angenommen und als Straße II. Klasse auf die Station Pfungen anerkannt.
2. Werde dem Gemeinrathe Pfungen zur Ausführung und Vollendung der dießfälligen Arbeiten Frist bis Ende Juni d. Js. angesetzt.
3. Sei dieser Beschluß dem Regierungsrathe zur // [p. 524] Genehmigung vorzulegen.
4. Mittheilung an denselben und an die Gemeinräthe Pfungen, Neftenbach und Dättlikon.

G. Der Gemeinrath Pfungen verwendet sich mit Zuschrift vom 29. Jenner abhin für Projekt II, da dasselbe mit Bezug auf Anlage sowol als Unterhalt bedeutend billiger zu stehen komme und die etwas günstigeren Gefällsverhältnisse von Projekt I nicht so sehr ins Gewicht fallen.

Ferner wird verlangt, daß über die Beitragspflicht von Neftenbach jetzt schon entschieden und dieser Gemeinde ein rechter Beitrag zugemuthet werden möchte, da die Zufahrtsstraße gegen Bruni doch nur für sie erstellt werden müsse. – Auch die Nordostbahn, wird bemerkt, dürfte sich etwelcher Maße bei den Kosten betheiligen.

Endlich wird um Erstreckung der Frist für Ausführung der Arbeiten bis Ende Herbstmonat nachgesucht, da es unter keinen Umständen möglich sei, die Baute schon bis Ende Brachmonat zu beendigen.

H. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Station Pfungen hat die Bestimmung, nicht nur dieser Gemeinde allein zu dienen, sondern auf dieselbe ist auch der Hauptverkehr von Neftenbach verwiesen. Von der Bahnunternehmung wurde die Station mit der nach Pfungen führenden Straße // [p. 525] von Westen her verbunden, es ist aber deren Benutzung wegen allzu großem Umweg für die nordwärts von der Bahnlinie liegenden Gemeinde Neftenbach letzterer nicht zuzumuthen. Zur Hebung dieser Mißverhältnisse und um diese Haltstelle für die Etablissements an der Töß auf Pfungenergebiet und zum Theil auch für die Gemeinde Dättlikon zugänglicher zu machen, wurde diese Zufahrtsstraße technisch bearbeitet:

Projekt I, Neftenbacher Abzweigung ist 435 Meter lang und hat auf 150 Meter 5%, auf den Rest ein geringeres Gefälle;

Projekt I, Dättliker Abzweigung, ist 180 Meter lang und hat auf 60 Meter 7,2%, auf 90 Meter 3,2% Gefäll;

Projekt II, Dättliker Abzweigung, ist 92 Meter lang & hat nur 3,7% Gefäll;

Projekt II, Neftenbacher Abzweigung, ist 225 Meter lang und hat auf 120 Meter 6,5% Gefälle.

Der Bezirksrath empfiehlt mit dem Kreisingenieur, mit Rücksicht auf die Näffarbe und die dortige Ziegelei und den daher auf diese Route verwiesenen Verkehr mit großen Lasten, das Projekt I.

Hiegegen fällt in Betracht:

a. der Voranschlag für Projekt I auf Fr. 7150, derjenige für Projekt II auf nicht einmal die Hälfte der Kosten, nämlich auf Frk. 3110, // [p. 526] sich beziffert.

b. bei Projekt II sich das Gefäll von 6,5% leicht auf 6% bringen läßt und deshalb auf demselben auf 150 Meter Länge nur eine Mehrsteigung von 1% vorkommt, die Abzweigung gegen Dättlikon & für die Pfungener-Etablissements in ihren Steigungsverhältnissen um 1,2% geringer wird als nach Projekt I.

c. der Neftenbach zugemuthete Umweg nach Projekt II bloß etwa 60 Meter beträgt, während dadurch auf nahezu 200 Meter Länge der Bau einer Straße II. Klasse und ihr späterer Unterhalt wegfällt resp. dafür die Landstraße benutzt werden kann;

Alles Momente, welche ganz gewaltig ins Gewicht fallen und dem Projekte II in Würdigung derselben unbedingt den Vorzug verschaffen.

Bezüglich der Klassifikation der Neftenbacher-Verbindung muß dieselbe in die II. Klasse aufgenommen werden, während die Abzweigung in der entgegengesetzten Richtung nur den Charakter eines Nebenweges hat, resp. in die III. Klasse gehört. Trotz der Annahme des II. Projektes und des dadurch der Gemeinde Neftenbach entstehenden kleinen Umweges auf die Station Pfun- // [p. 527] gen, erfolgt diese Weganlage doch einzig zu Gunsten derselben und es muß ihr auch in diesem Falle immer noch eine erhebliche finanzielle Betheiligung an den Frk. 2170 betragenden Baukosten zugemuthet werden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Die Verbindung von Neftenbach mit der Station Pfungen wird nach Projekt II als Straße II. Klasse genehmigt, in der Meinung, daß die Steigung 6% nirgends überschreite, die Klassifikation des Bezirksrathes Winterthur mit Bezug auf die bloß 92 Meter lange Abzweigung nach Neu-Pfungen dagegen aufgehoben.

II. Dem Gemeindrath Pfungen wird zur Ausführung und Vollendung der dießfälligen Arbeiten bis Ende August d. Js. Frist angesetzt.

III. Hievon sei dem Bezirksrathe Winterthur Kenntniß zu geben und derselbe im Weiteren eingeladen, ungesäumt einen Beschluß über die Betheiligung der Gemeinde Neftenbach an der Deckung der bezüglichen Baukosten im Sinne von § 6 des Straßengesetzes zu fassen.

IV. Mittheilung an den Gemeindrath Pfungen und die Direktion der öffentlichen Arbeiten, // [p. 528] an diese unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: dmr/27.10.2014]